OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604698/2/SE**

Datum: **Linz, 31. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von L.W., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17. Juni 2020, GZ: BHRI/919120037868/19, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. L.W. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. September 2019, GZ: BHRI/919120037868/19, aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 29. Juni 2019 um 13:18 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in Ried im Innkreis, Goethestraße gegenüber Nr. 42, stadteinwärts gelenkt hat. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte nachweislich am 19. September 2021 durch Hinterlegung.

I.2. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. November 2019, GZ: BHRI/919120037868/19, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden wegen Nichterteilung der Auskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde nach Zustellung an die ursprüngliche Wohnadresse neuerlich am 11. Dezember 2019 an die damals aktuelle Wohnadresse, Y, L., der Beschwerdeführerin übermittelt und durch Hinterlegung am 16. Dezember 2019 zugestellt. Am 7. Jänner 2020 langte die Strafverfügung mit dem Vermerk „nicht behoben" bei der belangten Behörde ein.

I.3. Nach Zustellung der Mahnung vom 2. Februar 2020 hinsichtlich der noch nicht beglichenen Geldstrafe stellte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. Februar 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 12. Februar 2020, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob Einspruch gegen die oben angeführte Strafverfügung.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juni 2020, GZ: BHRI/919120037868/19, wurde der Antrag vom 6. Februar 2020, eingelangt am 12. Februar 2020, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Strafverfügung vom 5. November 2019 wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 als unbegründet abgewiesen.

I.5. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16. Juli 2020 fristgerecht Beschwerde. Sie wendete ein, dass sie die Strafverfügung vom 5. November 2019 nicht erhalten habe, da ihr damaliger Lebensgefährte diese übernommen und ihr nicht ausgehändigt habe. Zudem habe der Postzusteller keine Hinterlegungsanzeige an der Wohnadresse, Y, L., hinterlassen.

I.6. Mit Schreiben vom 24. August 2021, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, unterbleiben. Ferner hat die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides keinen Antrag auf Durchführung gestellt. Auch die belangte Behörde stellte so einen Antrag nicht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. November 2019, GZ: BHRI/919120037868/19, wurde nach Zustellung an die ursprüngliche Wohnadresse neuerlich an den damals aktuellen Wohnsitz, Y, L., adressiert und durch Hinterlegung am 16. Dezember 2019 zugestellt.

Am 7. Jänner 2020 langte die Strafverfügung mit dem Vermerk „nicht behoben" bei der belangten Behörde ein.

II.3. Die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung durch Hinterlegung ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt (S. 1,2, und 24).

Dem Einwand, der Postzusteller habe keine Hinterlegungsanzeige an ihrer Wohnsitzadresse hinterlassen, ist zu entgegnen, dass sich dafür kein Hinweis ergibt und davon auszugehen ist, dass geschulte Postzusteller behördliche Dokumente entsprechend den Vorschriften zustellen und auch eine Hinterlegungsanzeige hinterlassen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde nachweislich der Beschwerdeführerin an ihrem damals aktuellen Wohnsitz durch Hinterlegung am 16. Dezember 2019 zugestellt.

Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass ihr Lebensgefährte die Strafverfügung, adressiert an den aktuellen Wohnsitz Z, entgegengenommen hätte und diese ihr nicht ausgehändigt habe, so ist dazu festzuhalten, dass selbst, wenn dies als ein unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis zu qualifizieren sei, dies nicht maßgeblich ist, weil die Strafverfügung neuerlich an die Beschwerdeführerin an ihre aktuelle Wohnadresse, Y in L., nachweislich zugestellt wurde.

Die Einspruchsfrist begann mit 16. Dezember 2019 zu laufen und verstrich ungenutzt.

III.2. Selbst wenn vom Postzusteller keine Hinterlegungsanzeige ordnungsgemäß hinterlassen worden wäre, liegt kein Wiedereinsetzungsgrund vor. Die Hinterlegung ohne schriftliche Verständigung im Sinne des § 17 Abs. 2 Zustellgesetzes entfaltet keine Rechtswirkungen (vgl. dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 25 zu § 17 Zustellgesetz), sodass selbst bei Zutreffen dieses Vorbringens lediglich die Unwirksamkeit der Bescheiderlassung und damit das Fehlen einer prozessualen Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dargetan wäre (vgl. Walter/Thienel, aaO, E 34 zu § 71 AVG), nicht aber das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes (vgl. VwGH 21.07.2011, Zl. 2007/18/0827).

Der Beschwerde war daher nicht stattzugeben.

III.4. Abschließend ist noch festzuhalten, dass Beschwerdegegenstand ausschließlich der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist. Über den von der Beschwerdeführerin erhobenen Einspruch gegen die gegenständliche Strafverfügung kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht absprechen, da dafür die Zuständigkeit bei der belangten Behörde liegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer